



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

**Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des
Kreisausschusses 191**

**Wahl der Landrätin / des Landrats des
Landkreises Havelland am 26. Mai 2024**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 17.
November 2023 193**

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Kreisausschusses

Datum: Montag, den 27. November 2023

Beginn: 16:15 Uhr

Ort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwendung/en gegen die Niederschrift
3. Einwohnerfragestunde
4. Eilentscheidung über die Beschaffung, Einrichtung und Konfiguration einer internen Firewall im Netzwerk des Landkreises Havelland **BV-0434/23**
5. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2024
- 5.1. Darstellung der Finanzbedarfe umlagepflichtiger Gemeinden **MV-0081/23**
- 5.2. Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 **BV-0431/23**
- 5.3. Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2024 - Änderung § 4b der Haushaltssatzung sowie Ansätze für Schulkosten und allgemeine Kreisumlage/Schlüsselzuweisungen **ÄA-0067/23**
- 5.4. Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2024 - Erweiterung Stellenplan 2024 **ÄA-0066/23**
- 5.5. Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2024 - Anpassung der Aufwendungen für die Errichtung, Anmietung und den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge im Landkreis Havelland **ÄA-0065/23**
- 5.6. Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2024 **BV-0422/23**
6. Jugendförderplan des Landkreises Havelland - Fortschreibung 2024 (Haushalterischer Teil) **BV-0396/23**
7. Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 70 BbgKVerf für Budget E-Dezernat II **BV-0433/23**

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 8. | Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021 | BV-0408/23 |
| 9. | Gebührensatzung Rettungsdienst 2024 | BV-0429/23 |
| 10. | Sachbericht "Pakt für Pflege" 2023 | MV-0076/23 |
| 11. | Veröffentlichung der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Havelland gem. § 108 Abs. 1 GWB nach EU Verordnung 1370/2007 Art. 7 im EU Amtsblatt | BV-0426/23 |
| 12. | Vergabe: Lieferung und Montage eines Doppelmähgerätes für den Kreisstraßenbauhof | BV-0430/23 |
| 13. | Beratung und Beschlussfassung zur Überprüfung der Kosten zur Subventionierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler | |
| 13.1. | Überprüfung der Machbarkeit der Kosten zur Subventionierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler zum Antrag BA-0071/23 (Fraktionen DIE LINKE/Die Partei; B90/Grüne) | MV-0077/23 |
| 13.2. | Antrag auf Überprüfung der Machbarkeit der Kosten der Subventionierung des Deutschlandtickets für Schüler*innen (Fraktionen DIE LINKE/Die PARTEI; B90/Grüne) | BA-0071/23 |
| 14. | Verschiedenes | |

Nichtöffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|-----------|--|
| 15. | Sonstiges | |
|-----|-----------|--|

Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Havelland

am 26. Mai 2024

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

vom 17. November 2023

Gemäß §§ 83, 74 Abs. 3, 64 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Anordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg vom 27. September 2023 findet die Hauptwahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Havelland am Sonntag, den 26. Mai 2024, statt. Eine möglicherweise notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, den 09. Juni 2024, statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig beim Kreiswahlleiter einzureichen.

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern schriftlich beim

- Kreiswahlleiter des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, eingereicht werden.

1.2 Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich bei dieser Wahl aber nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für diese Wahl aus.

1.3 Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum

- Donnerstag, 21. März 2024, 12 Uhr,

schriftlich beim Kreiswahlleiter eingehen.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach Vordruckmuster 5b zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.5 Wichtige Beschränkung

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Havelland benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

3.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß §§ 83, 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß §§ 83, 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster 7b zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

3.2 Zur Wählbarkeit

3.2.1 Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern

Gemäß §§ 83, 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Personen, die

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl (26. Mai 2024) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Bewerberin oder der Bewerber haben gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach §§ 83, 65 Abs. 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

a) Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach §§ 83, 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, weil sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

b) Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach §§ 83, 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster 8b zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Vordruckmuster 8c zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1 Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

4.2 Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

4.3 Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruckmuster 9b zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.2 Wichtige Hinweise

5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens 112 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis

- Mittwoch, den 20. März 2024, 16 Uhr,

bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Wahlbehörde des Wahlgebiets zu leisten. Wahlbehörden sind die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der Ämter und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die dort geführten Unterschriftenlisten (siehe Punkt 5.2.4) sind der für die wahlberechtigte Person zuständigen Wahlbehörde spätestens bis zum Mittwoch, dem 20. März 2024, 16 Uhr, vorzulegen.

5.2.3 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.4 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort beim Landkreis Havelland, Kreiswahlleiter, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, zur Verfügung gestellt oder in den Wahlbehörden aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers

anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.5 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.6 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Havelland unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer

Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, 18. März 2024, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Mittwoch, 20. März 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am Dienstag, 26. März 2024, 16:30 Uhr, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Im Internetangebot des Landkreises Havelland sind unter der Rubrik Landkreis & Verwaltung/Wahlen/Landratswahl 2024 diese Vordrucke als PDF-Dokument eingestellt.

gez.

Nils Ahrens

Kreiswahlleiter